

Vollmachten in der Immobilienverwaltung

Wie weit reichen Vollmachten in der Miet- und WEG-Verwaltung?

Rechtsanwalt Rüdiger Fritsch

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Rechtsanwälte Krall, Kalkum & Partner mbB, Solingen
www.krall-kalkum.de

Reden ist Gold, nicht Silber

Verwalter V schickt folgende E-Mail an Handwerker H:

Betreff: Goethestr. 7-15, 42697 Solingen

Sehr geehrte Damen und Herrn,

hiermit beauftragen wir Sie mit der Flachdacherneuerung auf der Grundlage Ihres Angebots vom 21.4.2026 zu Kosten v. 37.350,00 € brutto. Die Arbeiten sind ab der 27. KW 2026 auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Hausverwaltung V-GmbH

H führt die Arbeiten sach- und fachgerecht aus; seine Rechnung bleibt aber unbezahlt, da V nicht über ausreichende Liquidität auf dem Verwaltungskonto verfügt.

H nimmt die V-GmbH auf Ausgleich der Rechnung in Anspruch.

§ 164 BGB - Wirkung der Erklärung des Vertreters

(1)

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2)

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

- Wer im Namen eines Dritten handelt und will, dass die Rechtsfolgen der abgegebenen eigenen Erklärung nicht bei ihm selbst, sondern bei dem Vertretenen eintreten, muss dies zum Schutz des Rechtsverkehrs offenkundig machen.
- Die notwendige Offenkundigkeit der Vertretung ergibt sich
 - daraus, dass die Erklärung ausdrücklich im fremden Namen abgegeben wird oder
 - aus den Umständen, wobei gem. §§ 133, 157 BGB auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen ist, d.h. darauf, wie die Erklärung zu verstehen war (nicht, wie sie subjektiv gemeint war).
- Ist die Offenkundigkeit nicht positiv feststellbar, ist der Vertreter gem. § 164 Abs. 2 BGB selbst verpflichtet.

BGH, Urt. v. 10.6.2021 – III ZR 38/20, NJW-RR 2021, 1223
BGH, Urt. v. 8.1.2004 – VII ZR 12/03, NZM 2004, 559
OLG Nürnberg, Urt. v. 2.9.2020 – 12 O 5227/19, ZWE 2021, 212

- Ein WEG- oder Mietverwalter wird bei der Vergabe von Bauleistungen in aller Regel nicht für sich, sondern typischerweise für seinen Auftraggeber; d.h. den Gebäudeeigentümer tätig.
- Für ein Vertreterhandeln des Verwalters ist es nicht erforderlich, dass er die Auftragserteilung ausdrücklich im Namen der GdWE oder des Eigentümers des Mietverwaltungsobjekts erklärt.
- Unschädlich ist es daher, wenn die GdWE / der Gebäudeeigentümer nicht namentlich genannt wird und die Vertretung sich auch nicht durch die Unterzeichnung mit einem Vertretungszusatz ergibt (BGH, Urt. v. 2.4.2014 – VIII ZR 231/13, NJW 2014, 1803).
- Entscheidend ist vielmehr, dass der Auftragnehmer in aller Regel ist davon auszugehen hat, dass Reparaturarbeiten an einem Gebäude, die ein Verwalter in Auftrag gibt, typischerweise für die GdWE / den Eigentümer beauftragt werden.
- Dies gilt aber nur dann, wenn dem Auftragnehmer zumindest die Eigenschaft des Beauftragenden als WEG- oder Mietverwalter offen gelegt wird – hier: „Hausverwaltung V-GmbH“.

BGH, Beschl. v. 29.4.2009 – IV ZR 201/06, NZM 2009, 757
OLG Saarbrücken, Urt. v. 31.10.2006 – 4 U 612/05-232, NZM 2007, 249

- Der Immobilienverwalter kann beim Abschluss von Versicherungs- und Versorgungsverträgen aber auch in eigenem Namen handeln.
- Ist im Wortlaut der Vertragserklärungen kein Anhaltspunkt für ein Vertreterhandeln zu erkennen, so lässt sich ein Handeln im fremden Namen – anders als bei Bauleistungen nicht lediglich aus der Interessenlage herleiten.
- Es ist nicht ungewöhnlich, dass Verwalter Versorgungsverträge auch im eigenen Namen für fremde Rechnung abschließen; die vertragliche Bindung eines - solventen - Verwalters kann durchaus im wohlverstandenen Interesse des Versorgungsunternehmens liegen.
- Der Versicherer muss beim Abschluss einer Wohngebäudeversicherung nicht annehmen, dass dieser stets im Namen eines darin namentlich nicht erwähnten Eigentümers erfolgt. Auch ein Verwalter kann ein eigenes Interesse an einer solchen Versicherung haben, etwa weil diesem die eigenverantwortliche Gefahrverwaltung übertragen ist.
- Die Wirkungen der Stellvertretung treten nur ein, wenn der Verwalter in offener Stellvertretung für die GdWE handelt.

Handlungsempfehlung

- Offenlegung des Vertreterhandelns des Verwalters im Namen der GdWE/des Eigentümers durch:
 - ausdrückliche Benennung der Liegenschaft als: *„Verwaltungsobjekt (GdWE) Goethestr. 7-15, 42697 Solingen“*,
 - ausdrückliche Bezeichnung als WEG-Verwalter: *„als Verwalterin nach WEG der o.g. GdWE“*,
 - ausdrückliche Bezeichnung als Miet-Verwalter: *„als Mietverwalterin der o.g. Liegenschaft“*,
 - ausdrückliche Bezeichnung des Handelns als Vertreter: *„beauftragen wir Sie namens und in Vollmacht der o.g. GdWE / unseres Auftraggebers, des Eigentümers ...“*,
 - ausdrückliche Unterzeichnung mit Vertretungszusatz: *„V-Hausverwaltungs-GmbH, i.V. für: GdWE Goethestr. 7-15, 42697 Solingen / i.V. für den Eigentümer ...“*.

Sie kenne ich gar nicht

Fall 1:

Auf Wunsch des Beiratsvorsitzenden, der bestätigt, dass die absolut überwiegende Mehrheit der Wohnungseigentümer dafür ist, kündigt Verwalter V schriftlich fristgerecht das Arbeitsverhältnis mit Hausmeister H, der zugleich Eigentümer ist.

H erhebt Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht, da er die Kündigungserklärung des V unverzüglich mangels Vorlage einer den V legitimierenden Vollmacht im Original zurückgewiesen zu habt.

Fall 2:

Mietverwalter M kündigt auf Wunsch des Eigentümers die Wohngebäudeversicherung fristgerecht am 31.3.2026 zum 30.6.2026.

Am 7.4.2026 erhält M ein Schreiben der Versicherung, in dem mangels Vorlage einer Vollmachtsurkunde die Kündigung zurückgewiesen und mitgeteilt wird, dass sich der Versicherungsvertrag nun um ein weiteres Jahr verlängert habe.

M hat aber schon bei eine anderweitige Versicherung ab dem 1.7.2026 abgeschlossen.

§ 174 BGB - Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten

(1)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

- Da die Rechtswirkungen einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung wie Kündigung, Widerruf, Rücktritt, Aufrechnung (gleiches gilt für rechtsgeschäftsähnliche Handlungen (Mahnung, Abmahnung, Mängelanzeige, Aufforderung, Fristsetzung, etc.) bereits mit deren bloßem Zugang eintreten, soll der Erklärungsempfänger davor geschützt werden, dass solche Erklärungen ihm gegenüber ohne die notwendige Vertretungsmacht abgegeben werden.

Vollmachtsnachweis durch den WEG-Verwalter

§ 27 WEG a.F. – Aufgaben und Befugnisse des Verwalters

(6)

Der Verwalter kann von den Wohnungseigentümern die Ausstellung einer Vollmachts- und Ermächtigungsurkunde verlangen, aus der der Umfang seiner Vertretungsmacht ersichtlich ist.

§ 26 WEG – Bestellung und Abberufung des Verwalters

(1)

Der Verwalter kann jederzeit abberufen werden.

- Stellen die Wohnungseigentümer dem Verwalter eine Vollmachtsurkunde aus, obgleich diese im neuen Recht gar nicht mehr vorgesehen ist, so kann diese mit Blick auf § 26 Abs. 3 S. 1 WEG eine Vertretungsmacht des Verwalters nicht mehr nachweisen (Bärmann/Becker, WEG, 16. Aufl. 2025, § 9b Rn. 26).

Vollmachtsnachweis durch den WEG-Verwalter

§ 26 WEG – Bestellung und Abberufung des Verwalters

(4)

Soweit die Verwaltereigenschaft durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden muss, genügt die Vorlage einer Niederschrift über den Bestellungsbeschluss, bei der die Unterschriften der in § 24 Abs. 6 WEG bezeichneten Personen öffentlich beglaubigt sind.

- Ist -insbesondere im Grundbuchverfahren nach § 29 GBO- die Verwaltereigenschaft durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde nachzuweisen, genügt die Vorlage des Bestellungsprotokolls mit den öffentlich beglaubigten Unterschriften der Protokollunterzeichner.
- Selbst wenn man diesem Protokoll öffentlichen Glauben zuspricht, gilt dies nur für das Grundbuchverfahren und kann im Übrigen den Nachweis der Vertretungsmacht mit Blick auf § 26 Abs. 3 S. 1 WEG letztlich nicht erbringen (Bärmann/Becker, WEG, 16. Aufl. 2025, § 9b Rn. 20; Hügel/Elzer, WEG, 4. Aufl. 2025, § 26 Rn. 13).
- Ganz abgesehen von der praktischen Frage, wie viele öffentlich beglaubigte Protokolle dann vorzuhalten sind.

§ 174 BGB - Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten

(1)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

§ 9b WEG - Vertretung

(1)

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wird durch den Verwalter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, beim Abschluss eines Grundstückskauf- oder Darlehensvertrags aber nur aufgrund eines Beschlusses der Wohnungseigentümer.

Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam.

- Da der **WEG-Verwalter** der gesetzliche Vertreter der GdWE ist, muss dieser Dritten keine Vollmachtsurkunde vorgelegen (BAG, Urt. v. 6.3.2025 – 2 AZR 115/24, NZA 2025, 709).
- Mangels Existenz eines Verwalterregisters und tauglicher Nachweismittel liegt eine Zurückweisung im Risikobereich des Empfängers und ist unwirksam, wenn die Verwalterstellung tatsächlich besteht (Bärmann/Becker, WEG, 16. Aufl. 2025, § 9b Rn. 48).

Sie kenne ich gar nicht II

Mietverwalter M kündigt auf Wunsch des Eigentümers die Wohngebäudeversicherung fristgerecht am 31.3.2026 zum 30.6.2026.

Am 7.4.2026 erhält M ein Schreiben der Versicherung, in dem mangels Vorlage einer Vollmachtsurkunde die Kündigung zurückgewiesen und mitgeteilt wird, dass sich der Versicherungsvertrag nun um ein weiteres Jahr verlängert habe.

M hat aber schon bei einer anderweitigen Versicherung ab dem 1.7.2026 abgeschlossen.

- Für den **Mietverwalter**, der aufgrund einer bloß rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht handelt, gilt grundsätzlich, dass bei einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen eine Vollmachtsurkunde vorzulegen ist.
- Die Zurückweisung der Kündigungserklärung ist allerdings treuwidrig, wenn der Versicherer zuvor unbeanstandet in allen Versicherungsangelegenheiten mit dem Verwalter korrespondiert und insbesondere über diese unbeanstandeten Schadensfälle reguliert hat.

Sie kenne ich gar nicht III

Miet-Verwalter W schließt für Vermieter V mit den Eheleuten M einen Wohnraummietvertrag.

Diese wenden sich in allen das Mietverhältnis betreffenden Belangen an W und begleichen auch die von W erstellten Betriebskostenabrechnungen.

Später kündigt A, Angestellter der W das Mietverhältnis und unterzeichnet das Kündigungsschreiben „i.A.“.

Die M weisen die Kündigungserklärung unverzüglich mangels Vorlage einer auf W lautenden Vollmacht des V zurück.

BGH, Urt. v. 2.4.2014 – VIII ZR 231/13, NJW 2014, 1803

- Gibt eine Hausverwaltung, die nicht selbst Vermieterin ist, zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Mietverhältnisses eine Erklärung gegenüber dem Mieter ab, ist aus diesen Umständen regelmäßig zu entnehmen, dass sie im Namen des Vermieters handelt.
- Dem Mieter ist auch erkennbar, dass der Verwalter nicht im eigenen Namen handelt, wenn dieser seine Eigenschaft als Miet-Verwalter offen legt, insbesondere, wenn sowohl der Mietvertragsabschluss als auch die Übergabe der Wohnung sowohl die das Mietverhältnis betreffende Korrespondenz über die Hausverwaltung erfolgen (AG Brandenburg, Urt. v. 13.2.2023 – 31 C 291/21, IMRRS 2023, 0251).

KG, Beschl. v. 3.8.2009 - 12 U 96/09, ZMR 2010, 181

- Aus der Stellung einer Person als Mitarbeiter einer Hausverwaltung muss sich nicht grundsätzlich für den Mieter die Kenntnis gem. § 174 S. 2 BGB ergeben, dass diese Person auch zur Erklärung einer Kündigung bevollmächtigt ist.
 - + Unterzeichnung mit dem Zusatz: „Geschäftsführer“ oder „Prokurist“ = „ppa.“
 - + Unterzeichnung mit dem Zusatz (§ 54 HBG): „Handlungsbevollmächtigter“ oder „i.V.“
 - Unterzeichnung mit dem Zusatz: „im Auftrag“ oder „i.A.“

Ärger in der Eigentümerversammlung

Miet-Verwalter W will für den vermietenden Eigentümer E an der Eigentümerversammlung der GdWE Streitgasse teilnehmen und legt seinen Mietverwaltervertrag vor, in dem vereinbart ist, dass ihm in allen Angelegenheiten die vermietete Sondereigentumseinheit betreffend Vertretungsmacht erteilt wird.

WEG-Verwalter V meint, dass dies nicht ausreicht; er erwarte eine ausdrückliche Vollmacht zur Vertretung in der Eigentümerversammlung.

Beirat B macht geltend, dass die Gemeinschaftsordnung regelt:

Eine Vertretung in der Eigentümerversammlung ist nur durch den Verwalter, den Ehegatten oder einen anderen Wohnungseigentümer zulässig.

OLG Hamburg, Beschl. v. 28.1.2005 – 2 Wx 44/04, ZMR 2005, 395

- Die im Rahmen eines formularmäßigen Mietverwaltervertrags enthaltene (widerrufliche) Vollmacht zur Vertretung in allen die Eigentumswohnung betreffenden Angelegenheiten berechtigt auch zur Vertretung in der Eigentümerversammlung.
- Dies gilt auch dann, wenn der Sondereigentumsverwalter mit dem WEG-Verwalter identisch ist und dieser vom Eigentümer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wurde.

LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 10.11.2022 - 2-13 S 54/22, ZMR 2023, 316

- Gem. § 47 WEG sind Alt-Vereinbarungen zur Beschränkung des Kreises der Vertretungsberechtigten auch nach Inkrafttreten des WEMoG wirksam.
- Eine „Weitergabe“ der Vollmacht an einen Vertretungsberechtigten durch Erteilung einer Untervollmacht scheidet aus, da der bevollmächtigte Miet-Verwalter schon nicht selbst nicht wirksam bevollmächtigt werden konnte; eine nicht wirksame Vollmacht kann nicht übertragen werden (BGH, Urt. v. 6.12.2013 - V ZR 85/13, NZM 2014, 275; Hügel/Elzer, WEG, 4. Aufl. 2025, § 25 Rn. 108).

Dauerbrenner

Anstelle des Eigentümers E erscheint zur Eigentümerversammlung dessen Neffe N, der eine „General-Vollmacht“ des E vorlegt, in die er unter den Augen des Verwalters V seinen Namen als Vollmachtnehmer einsetzt.

Wie sollte sich Verwalter V als Versammlungsvorsitzender verhalten?

Art der Vollmacht für die Eigentümerversammlung

- Die Vollmacht zur Vertretung in der Eigentümerversammlung kann als **Einzelvollmacht** nur für die jeweilige Versammlung gelten.
- Die Vollmacht zur Vertretung in der Eigentümerversammlung kann als **Dauervollmacht** für alle zukünftigen Versammlungen gelten.
Der Inhalt der Vollmacht muss auch nicht explizit die Vertretung in Eigentümerversammlungen benennen, sondern kann sich ganz allgemein auf die Vertretung in allen die Eigentumswohnung betreffenden Angelegenheiten beziehen, wie z.B. eine Miet-Verwaltervollmacht (OLG Hamm, Beschl. v. 3.12.2002 - 15 W 190/02, ZfIR 2003, 400).
- Die Vollmacht zur Vertretung in der Eigentümerversammlung kann als **Generalvollmacht** für die allgemeine rechtsgeschäftliche Vertretung ausgestellt sein (OLG Köln, Beschl. v. 15.10.2003 - 16 Wx 137/03, ZMR 2004, 216).
- Die Vollmacht zur Vertretung in der Eigentümerversammlung kann auch als **Blankettvollmacht** ausgestellt sein (KG, Beschl. v. 6.6.1990 – 24 W 1227/90, NJW-RR 1991, 213).

Handlungsempfehlung: Dauervollmacht für den WEG-Verwalter

Kostenlose Service-Vollmacht für die Eigentümerversammlungen der GdWE [...] in [...]

Frau/Herr/Fa. [...] bevollmächtigt/bevollmächtigen den Verwalter der o.g. GdWE [...], sie/ihn in den Eigentümerversammlungen der o.g. GdWE zu vertreten.

Vorbehaltlich im Einzelfall zu erteilender gesonderter Weisungen in Textform wird das Abstimmungsverhalten des o.g. Vertreters in dessen pflichtgemäßes Ermessen gestellt.

Nimmt die/der Vollmachtgeber(in) an Eigentümerversammlungen persönlich teil oder erteilt eine abweichende Vollmacht, so ruht die hier allgemein erteilte Vollmacht für die Dauer dieser Versammlung.

Diese Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich.

Diese Vollmacht ist übertragbar, eine Unterbevollmächtigung daher zulässig.

Transmortale Vollmacht

Eigentümer Pingel nimmt Einsicht in die in der Versammlung vorliegenden Vollmachten und stellt fest, dass zu Gunsten des V eine „Generalvollmacht“ des gerade verstorbenen Eigentümers E vorliegt.

P meint, dass diese Vollmacht ja wohl kaum gewertet werden könne.

Unglücklicherweise kommt es auf diese Stimme an.

§ 168 BGB – Erlöschen der Vollmacht

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

§ 672 S. 1 BGB – Tod des Auftraggebers

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers.

- Da Tod des Vollmachtgebers führt grundsätzlich nicht zum Erlöschen des Auftrags und somit nicht zum Erlöschen der Vollmacht (BGH, Urt. v. 18.4.1969 - V ZR 179/65, NJW 1969, 1245).

Der Schuss ins Knie

Verwalter V lädt mit den TOPs 1 bis 5 am 2.6.2026 zur Eigentümerversammlung am 28.7.2026 ein.

Daraufhin erhält V am 8.6.2026 von Eigentümer E dessen auf ihn ausgestellte Vollmacht.

Wegen besonderer Dringlichkeit ergänzt V am 25.6.2026 die Tagesordnung um die TOPs 6 und 7.

OLG Hamm, Beschl. v. 8.12.1992 – 15 W 218/91, NJW-RR 1993, 468

- Wird eine Vollmacht für eine konkrete Versammlung erteilt, so erstreckt sich diese nur auf die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte, also auf die Beschlussgegenstände, die im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht dem Vollmachtgeber bekannt waren.

Handlungsempfehlung

Vollmachtserweiterung

Diese Vollmacht gilt auch für nach deren Erteilung in die Tagesordnung der Eigentümerversammlung aufgenommene Beschlussgegenstände, insbesondere auch für die Entscheidung, über einen in der Tagesordnung dieser Eigentümerversammlung genannten, aber in diese später aufgenommenen Beschlussgegenstand zu entscheiden bzw. zu einem solchen in der Versammlung diskutierten Beschlussgegenstand zu entscheiden, hierzu gem. § 23 Abs. 3 S. 2 WEG ein Umlaufbeschlussverfahren mit einfacher Mehrheit in Textform durchzuführen.

Ja, Nein oder was?

Eigentümer E erteilt Miteigentümer M Vollmacht für die Eigentümerversammlung, in der es u.a. heißt:

Stimmrechtsweisung: zu TOP 3: Nein.

Nachdem der Sachverständige S zu TOP 3 die Anwesenden von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Sanierungsmaßnahme überzeugt hat, ist eine knappe Mehrheit bereit, die Maßnahme zu beschließen.

Auch M ist überzeugt und stimmt zu TOP 3 mit „Ja“; seine Stimme ist entscheidend.

Auswirkung von Stimmrechtsweisungen

KG, Beschl. v. 8.4.1998 - 24 W 1012/97, ZMR 1997, 254

AG Merseburg, Urt. v. 25.4.2008 - 21 C 4/07, ZMR 2008, 747

Da der Vertreter eine eigene Willenserklärung, wenn auch im fremden Namen, abgibt, betrifft eine Stimmrechtsweisung nur das Innenverhältnis (Auftragsverhältnis) zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer. Ein weisungswidriges Verhalten des Bevollmächtigten berührt daher die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Hügel/Elzer, WEG, 4. Aufl. 2025, § 25 Rn. 91

Jennißen/Schultzky, WEG, 8. Aufl. 2024, § 25 Rn. 92

Hat der Vollmachtgeber dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgestellt, aus welcher sich ergibt, wie dieser konkret abzustimmen hat, so ist von einer im Außenverhältnis beschränkten Vollmacht auszugehen. Eine weisungswidrige Stimmabgabe ist dann gem. § 180 S. 1 BGB unwirksam, ein entsprechender Beschluss formal rechtswidrig und anfechtbar (wenn es auf die konkrete Stimme ankam).

Handlungsempfehlung

Ausdrückliche Regelung zu Weisungen in der Vollmacht

Bitte unbedingt ankreuzen:



Soweit dem Vertreter Stimmrechtsweisungen erteilt werden, handelt es sich um Anweisungen im Innenverhältnis zum Vollmachtgeber, weshalb eine von der in der Vollmacht angegebenen Weisung abweichende Stimmabgabe möglich ist.



Soweit dem Vertreter Stimmrechtsweisungen erteilt werden, handelt es sich um eine Beschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis, weshalb eine von der in der Vollmacht angegebenen Weisung abweichende Stimmabgabe nicht möglich ist.

Ist keine der vorstehenden Varianten angekreuzt, gilt, dass der Bevollmächtigte im Außenverhältnis nicht an in der Vollmacht enthaltene Weisungen gebunden ist.